Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel. 9. Juni 1883. **Nr. 23.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere. (Schluß.) — Die Thätigkeit der Führer bei der Gefechtsausbildung der Infanterie. — J. Leerbech: Die Infanterie-Schießinstruktionen Europa's und ihr Verhältniß zur modernen Taktik. (Forts.) — Kriegsgeschichtliche Einzelnschriften. — L. Mouillard: Les régiments sous Louis XV. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Entschädigung für Kantons-Kriegskommissäre. Das Format der Reglemente und Ordonnanzen. Militärpensionen. Die Munitionsdotirung. — Ausland: Oesterreich: Aufstellung der Landwehr-Kavallerie-Kadres. Frankreich: Die Geschäfte der Ober-Ersatzkommission. — Bibliographie.

Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere.

(Schluß.)

6. Der englischen Armee.

Die Organisation des englischen Generalstabes — Staff-corps — weicht erheblich von der der Generalstäbe der übrigen Kontinental-Armeen ab. Ein eigentliches Generalstabskorps gibt es nicht in der britischen Armee; es wird vielmehr aus den Oberbefehlshabern und deren ihnen im Frieden oder Krieg für ein bestimmtes Kommando beigegebenen persönlichen Stäben gebildet.

Diese höheren Kommandostellen haben einen sehr umfangreichen Wirkungskreis und müssen sich mit vielen Geschäften befassen, die auf dem Kontinent nicht zu dem Ressort der Generalstäbe gehören.

An der Spitze des englischen Kriegsministeriums steht der Staatssekretär für den Krieg; er ist eine politische Persönlichkeit, braucht nicht Fachmann zu sein und ist dem Parlamente verantwortlich. Sein Sitz ist das War Office oder Pall Mall (nach der Straße genannt). In militärischer Beziehung steht der Höchstkommandirende an der Spitze der Armee; ohne Sitz im Parlament ist er nur dem Souverain verantwortlich. Er hat seinen Sitz in den Horse Guards (nach dem Gebäude genannt).

Unter der direkten und unmittelbaren Kontrole des Kriegs-Staatssekretärs steht die gesammte Armee-Verwaltung, welche eingetheilt ist in:

das Militärdepartement (Military Department) unter dem Höchst-Kommandirenden (Commanding-in-chief),

das Administrationsdepartement (Control Department) unter dem Generalverwalter des Materials (surveyor general of ordnance).

das Finanzdepartement (Financiel Department) unter dem Finanzsekretär.

Die Vorstände der beiden letzteren Departements sind Mitglieder des Parlaments und folgen daher mit dem Staatssekretär des Krieges dem Schicksal des Kabinets. Unberührt davon bleiben der Vorstand des Militärdepartements (der Höchstkommandirende) und der permanente Unterstaatssekretär, welcher speziell mit der Leitung der Geschäfte des War Office betraut ist.

Die Geschäfte der permanenten obersten Behörden des Kriegsministeriums werden in 4 Abtheilungen abgewickelt, nämlich:

I. in der Zentralabtheilung,
II. in der Armeeabtheilung,
III. in der Artillerieabtheilung,
IV. in der Finanzabtheilung.

Die Armeeabtheilung repräsentirt die Elemente des „kontinentalen" Kriegsministeriums. Von ihr ressortiren der Stab der Horse Guards (der eigentliche große Generalstab) und die Stäbe der Territorialdistrikte, Divisionen 2c. (Truppen-Generalstab). — Die Geschäfte des ersteren sind theils organisatorischer, theils rein dienstlicher Natur (Verhandlungen mit den übrigen Abtheilungen des Kriegsministeriums). Den letzteren fällt eigentlich nur die Ausführung der Befehle der Horse Guards anheim.

Diese Geschäfte werden sowohl bei den Horse Guards, wie bei den Territorialdistrikten oder sonstigen größeren Kommandos in drei Departements gruppirt:

Das Departement des General-Adjutanten umfaßt sämmtliche Angelegenheiten, welche die Armirung der Forts und Batterien, die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, ihre Ergänzung, Instruktion, Disziplin und Diensttüchtigkeit befassen; ferner die Beurlaubung, Rekru-